



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Erster Abschnitt. Die sächsischen Fundstellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

schränken, sondern meine Heimatsdeutung durch Einbeziehung der salischen Extravaganten, die einen anderen Begriff ergeben und durch den Versuch einer neuen Worterklärung ergänzen.

In der Lehre vom Handgemal sind zwei Problemgruppen zu lösen, die der Sinndeutung und die der lautlichen Worterklärung. In meinen früheren Arbeiten habe ich mich auf die erste Problemgruppe beschränkt, weil die Sinndeutungen unabhängig von der schwierigen Worterklärung bestimmt werden können. Dieser Ansicht bin ich auch jetzt. Deshalb werde ich die Sinndeutungen vorausschicken. Aber die richtigen Sinndeutungen eröffnen auch den Weg zu einer neuen, m. E. befriedigenden Worterklärung, die ich diesmal anschließen will. Deshalb werde ich in vier Abschnitten der Reihe nach behandeln: 1. Die sächsischen Fundstellen. 2. Die Ständetheorie von Herbert Meyer. 3. Die salischen Extravaganten und endlich 4. die Wortklärung.

Erster Abschnitt.

Die sächsischen Fundstellen.

§ 24.

1. Das Wort findet sich, soweit Sachsen in Betracht kommt, bei zwei Gelegenheiten im Heliand (dreimal) und bei drei Gelegenheiten im Sachsenspiegel (viermal). Der Heliand gibt den Inhalt des Zensusgebots dahin wieder, daß die Helden ihr handmahal aufsuchen sollten, dann wird erzählt, daß Joseph und Maria nach Bethlehem zogen, wo ihr beider handmahal war, da dort der Sitz ihres Vorfahrens David war, solange er die Herrschaft führte¹⁶⁾ (Zensusstelle). Zweitens wird Jerusalem als der Juden handmahal und Hauptstadt bezeichnet¹⁷⁾ (Jerusalemstelle). In allen Erwähnungen begegnet uns die volle Form mahal.

2. Der Sachsenspiegel nennt das Wort zweimal als Erfordernis der Legitimation für denjenigen Schöffenbaren, der seinen Genos-

16) Heliand V. 345 ff.: „Hiet man that alla thea elilendiun man irô ödil sôhtin, helidôs irô handmahal“ und V. 395 ff.: „thea burg an Bethleêm, thâr irô beiderô uuas thes helides handmahal endi ôc therâ hêlagun thiornun, Mâriun therâ gôdun.“

17) V. 4126 ff.: „Hierusalêm, thar Iudeonô uuas heri handmahal endi hôbidstedi, grôt gumskepi grimmarô thioda.“

sen zum Kampfe anspricht (Legitimationsstelle I¹⁸⁾ und II¹⁹⁾). An einer dritten Stelle wird der Gerichtsstand für die Kampfklage durch die Lage des hantgemal bestimmt²⁰⁾. Der zweite Wortbestandteil lautet überall gemal.

5. Die sachlichen Deutungen lassen sich in zwei Gruppen ordnen. Der „Heimatdeutung“ stehen verschiedenartige „Rechtsdeutungen“ gegenüber. Nach der ersten Auffassung soll das Wort, wie oben bemerkt, nur den Ort der Herkunft bezeichnen, wenn auch mit Beziehung auf ein Gut. Als Rechtsdeutungen bezeichne ich alle diejenigen Auslegungen, die eine bestimmte Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber und dem Hantgemal oder eine besondere juristische Eigenart des als hantgemal bezeichneten Gegenstandes annehmen. Hinsichtlich der Heliandstellen überwiegt die Heimatdeutung. Sie scheint bei der Zensusstelle ganz unmittelbar geboten zu sein. Die Eigenschaft von Bethlehem als handmahal von Joseph und Maria wird nur durch eine in der Vergangenheit gelegene Tatsache begründet, nämlich dadurch, daß ihr Ahnherr David dort seinen Sitz hatte, solange er die Herrschaft übte, eine Herrschaft, die, wie der Verfasser weiß, längst aufgehört hatte. Die Deutung auf ein nach Erstgeburtsrecht sich vererbendes Stammgut wird schon dadurch ausgeschlossen, daß auch Maria das Hantgemal hat. Bei

18) Ssp. 1, 51. § 3. „Swelk man von sînen vier anen, daz ist von tzwên eldervateren unde von tzwên eldermûteren und von vater unde von mûter umbeschulden ist an sîne rechte, den ne kan niemant schelden an sîner bord, her ne habe sîn recht virworcht.

§ 4. Swelk schepenbâre vrî man eyne sînen genôt zu kampe an spricht, der bedarb zu wizzene sîne vier anen und sîn hantgemâl unde die zu benûmene, oder jene weigert yme campes mit rechte.“

19) Ssp. III, 29. § 1. „Nichên schepenbâre man ne darf sîn hantgemâl bewisen, noch sîne vrî anen benûmen, her ne spreche ‚eyne‘ sînen genôz kampele an. Die man mût sich wol zu sîneme hantgemâlê thên mit sîneme eide, al ne habe her iz under yme nicht.“

20) Ssp. III, 26. § 1. „Der kuning is gemeyne richtêre uber al. § 2. In eyne ûzwendigeme gerichte ne antwartet nichein schepenbâre man niemene zu camphe. In deme gerichte mût her aber antwarden, dâ sîn hantgemâl leget binnen; hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingpflichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wonhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch.“

Jerusalem muß die Zusammenstellung mit Hauptstätte zugunsten der Heimatdeutung (Sitzbegriff) entscheiden.

4. Bei den Spiegelstellen ist das statistische Verhältnis der Ansichten ein anderes. Irgendeine Rechtsdeutung wird, so viel ich sehe, von jedem Forscher vertreten, außer von mir. Zu den alten Lehren von dem Adelsmajorate hat Heusler²¹⁾ die Ansicht hinzugefügt, daß hantgemal ein Amtsgut der Schöffen sei. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß dem Sachsenspiegel dieselbe Heimatvorstellung zugrunde liegt wie dem Heliand und daß jede andere Auffassung ausgeschlossen ist. Diese Deutung ergibt sich schon dann, wenn man die Handgemalstellen allein betrachtet und von dem Gesamtbilde derjenigen Standesgliederung absieht, die sich für den Sachsenspiegel ergibt. In dieser Weise habe ich meine Auslegung eingehend begründet²²⁾, ohne daß meine Ausführungen eine Widerlegung gefunden haben. Aber sie sind ohne Wirkung geblieben. Deshalb will ich meine Hauptgründe nochmals wiederholen und dabei auf die inzwischen veröffentlichte Amtstheorie von A. Heusler eingehen.

Am deutlichsten ist die Legitimationsstelle I. Die Untersuchung der Vorstellungskette erbringt ein Hauptargument, das m. E. allein schon durchgreift. Man kann es als Wissensargument bezeichnen. Dieses Argument ergibt sich aus der Beobachtung, daß Eyke in der Legitimationsstelle I von dem Schöffenbaren nicht die Behauptung einer Rechtsbeziehung, sondern, ebenso wie bei den Ahnen, ganz allein „wissen und nennen“ verlangt. Bei der Auswertung dieser Beobachtung stütze ich mich auf eine Erfahrung, die auch heute jeder machen kann. Wenn wir sagen wollen, daß ein Anspruch eine Rechtsbeziehung z. B. ein Recht an einem Grundstücke zur Voraussetzung hat, dann pflegen wir das Bestehen der Rechtsbeziehung, z. B. das Haben des Rechts

21) Andreas Heusler, „Weidhube und Handgemal“, in: Festschrift der Juristischen Fakultät Basel für den Schweizerischen Juristenverein, 1915. In der Schweiz erhielt der „Weibel“ (Fronebote, Scherge) als Lehen zum Entgelt für seine Dienste eine Hufe. Heusler nimmt an, daß auch das Handgemal des Schöffenbaren ein Amtsgut sei, das der Vorfahre des Geschlechts als Besoldung für das Schöffenamt erhalten habe (S. 9) und mit dem der Schöffenstuhl verbunden sei. Die Anwartschaft auf ein solches Gut ergebe die Schöffenbarkeit. Heusler folgt mit dieser Ansicht der Glosse Johann v. Buchs. Vgl. unten § 28.

22) Ssp. S. 501 ff und ergänzend Hantgemal S. 39 ff.

zu betonen, nicht aber die Kenntnis dieser Voraussetzung, das Wissen um das Recht. Diese Beobachtung erklärt sich m. E. wiederum durch eine zweite Beobachtung, eine statistische. Es kommt sehr viel häufiger vor, daß eine Rechtsbeziehung fehlt, ein Recht nicht zusteht, das man wohl haben möchte, als daß die Beziehung da ist, man dieses Recht schon hat, aber von seinem Bestehen, von der Innehabung, nichts weiß. Auch in der Gegenwart ist das Gedächtnis der Menschen nicht so schlecht, daß die Fälle des Nichtwissens von einem Rechte häufiger sind als die des Nichthabens. Deshalb betonen wir die Notwendigkeit des Wissens nur in den Fällen, in denen das Bestehen einer Beziehung selbstverständlich ist, aber das Wissen fehlen kann. Eine solche Sachlage besteht z. B. hinsichtlich der Vorfahren. Ein jeder hat Vorfahren in unbegrenzter Zahl. Aber wie wenige pflegen ihm bekannt zu sein! Deshalb ist es begreiflich, daß Eyke von seinen Schöffenbaren nicht den Besitz von Vorfahren verlangt, sondern die Kenntnis und das Nennen. Da er das hantgemal genau in derselben Weise behandelt, so muß auch bei hantgemal an eine selbstverständlich vorhandene aber vielleicht nicht gekannte Beziehung gedacht sein. Diesen Anforderungen entspricht die Vorstellung der Heimat im geschichtlichen Sinne, des Ursprungsorts oder des Heimatguts²³⁾. Die Notwendigkeit des Wissens und des Nennens ergibt sich schon aus der Aufgabe einer Legitimation, wenn wir berücksichtigen, daß die Nennung der Ahnen nach der Sitte des frühen Mittelalters schon durch Angabe der Vornamen erfolgte, da es keine Familien-

23) Wir können im Wege der Vorstellungsanalyse aus den in der Stelle wahrnehmbaren Vorstellungen auf die kausale Vorstellung zurückschließen. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die berühmte Hantgemalnotiz des Codex Falkensteinensis es als ihren Zweck bezeichnet, das Vergessen der Ortslage zu verhindern. Sie lautet: „Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonice lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere; cyrographum illud est nobilis viri mansus, sicutus est apud Giselbach in cometia Morsfuorte et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Pruchespergere. Auch bei dieser Stelle ergibt die Untersuchung der Vorstellungskette mit Bestimmtheit, daß unser Problemwort die Vorstellung „geschichtliche Heimat“ wiedergegeben hat. Hantgemal S. 12 und unten § 31 Anm. 102. Vgl. über die Methode der Vorstellungsanalyse die Verweisung oben S. 11 Anm. 23.

namen gab^{23a)}. Erst durch Angabe des Ursprungsortes wurde der Zweck der Legitimation erreicht²⁴⁾.

Bei dieser Schlußfolgerung habe ich mich auf Erfahrungen der Gegenwart berufen. Ich habe gesagt, daß das Gedächtnis heute nicht so schlecht sei, die Erinnerung an Rechte wichtiger erscheinen zu lassen, als ihren Besitz. Aber für die Vergangenheit ist diese Beurteilung erst recht zutreffend. Es ist ja kein Zweifel daran möglich, daß die Menschen im früheren Mittelalter ein besseres Gedächtnis hatten als wir. Schon deshalb, weil sie weniger zu behalten hatten²⁵⁾.

5. Die historische Deutung ergibt sich aus den beiden anderen Stellen:

Die Legitimationsstelle II²⁶⁾ bringt zwei Anhaltspunkte: Zunächst ist die außerordentliche Beschränkung des Beweisfalles bedeutsam. Ein Nachweis wird nur geführt zugleich mit der Ahnenbenennung und zwar allein bei der Herausforderung. Diese Beschränkung ist nach unserer Auffassung begreiflich, weil der Hantgemalbeweis nur den Zweck hatte, die Namen der Vorfahren zu ergänzen. Dagegen bietet diese Beweisbeschränkung jeder Rechtstheorie ein schweres Hindernis. Wäre das Haben des Hantgemals ein Näherrecht oder gar Eigentum an einem Landgute, so wäre der Nachweis auch in anderen Fällen, bei jeder Geltendmachung des Rechtes erforderlich gewesen. Einen zweiten Anhaltspunkt bietet

23a) Zur Zeit des Sachsenspiegels ist es in den höheren Kreisen bereits Sitte, dem Vornamen einen Zunamen zur Kennzeichnung hinzuzufügen. Aber dieser Zuname ist in der Regel der Heimatsort (Stammgut oder Hauptsitz), also das „hantgemal“. Die Vorschrift der Legitimationsstelle ist ein Stück aus der Geschichte der Familiennamen. Eyke und Hoyer hatten in Reppichau und Falkenstein ihr hantgemal.

24) Vgl. darüber Sachsenspiegel S. 502 ff. Dasselbst wird der Zweck der Legitimation näher dargelegt.

25) Lorenz hat in seiner Genealogie geäußert, daß die Erinnerung in einer schriftlosen Zeit selten über die Großeltern hinaus gereicht habe. Diese Ansicht ist oft wiederholt worden. Aber nach norwegischen Quellen erstreckte sich das Erbrecht der Patronssippe auf acht Generationen der Libertinen. Dieses Recht war in schriftloser Zeit entstanden und beweist, daß die Ansicht von Lorenz über die Schwäche der Erinnerung in der Zeit mündlicher Tradition ein Fehlgriff ist.

26) Eine eingehende Auslegung gerade dieser Stelle habe ich bei meiner Polemik gegen Wittich gegeben. Vierteljahrschr. für S. u. W. G. 1906 S. 356 ff.

der Satz 2, namentlich in Verbindung mit der nachfolgenden Erteilungsvorschrift. An dieser Stelle sei nur folgendes vermerkt: Wenn in der Legitimationsstelle II der Besitz am hantgemal als entbehrlich behandelt wird, ohne daß eine Einschränkung hinzugefügt wird, so paßt dies nur zu der Heimat im geschichtlichen Sinne ohne juristische Beziehung. Der Stammhof bleibt die geschichtliche Heimat, auch wenn ein Blutsfremder voller Eigentümer wird. Das Wort „bewiesen“ ergibt keinen Gegen Grund²⁷⁾. Das Wort ist nicht auf den Augenschein zu beziehen. Da das hantgemal in einem anderen²⁸⁾ Gerichtsbezirke liegen kann, als in dem Bezirke desjenigen Gerichts, in dem die Herausforderung ergeht, so würde ein Augenschein eine Gerichtsreise erfordern, die in unseren Quellen nicht vorkommt und aus sachlichen Gründen nicht gemeint sein kann. Nach unserer Vorschrift genügt der Eid, auch wenn der Schwörende nicht im Besitze seines Stammguts ist, und daher erst recht, wenn er es unter sich hat.

Die Vorschrift der Forumsstelle (III, 26 § 2) wird in III § 33 in ausführlicherer und ganz allgemeiner Fassung wiederholt²⁹⁾. Da diese ausführliche Fassung durch keine Ausnahme für die Schöffenbaren durchbrochen wird, so ist die an der ersten Stelle mit hantgemal ausgedrückte Vorstellung an der zweiten Stelle in den

27) So anscheinend H. Meyer a. a. O. S. 6 Anm. 1. Wenn Meyer sagt, daß das Wort „beweisen“ im Rechtsbuche nur für den Augenschein gebraucht werde, so scheint mir dies nicht zuzutreffen. Die umfassendere Bedeutung ist m. E. gesichert. Die Geburt eines bereits verstorbenen Kindes ist zu beweisen, obgleich die Einnahme eines Augenscheins nicht mehr erfolgen konnte (I, 33). Der Austausch von Dienstleuten, der nicht vor Gericht vorgenommen wurde, kann doch bewiesen werden I 32 § 1. Echte Not kann bewiesen werden, obgleich sich die Vorgänge dem Augenscheine des Gerichts entziehen (II, 11 § 1).

28) Wenn Heusler die Frage aufwirft, ob eine Herausforderung durch einen Standesgenossen möglich war, der nicht demselben Gerichtsbezirk angehörte, so steht die Bejahung außer jedem Zweifel.

29) „III 33 § 1. Iowelk man hât sin recht vor deme kuninge. — § 3. Ouch mût her antworden um alle clage, dâ men eine umme schuldeget, ân ob men ene zu kamphe ane spricht; des mach her wol weigeren zu antwordene, ân ûp der art, dâ her ûz geboren is.“ In § 2 ist, wie der Gegensatz zu § 4 erweist, unter Erde nicht an ein ganzes Land zu denken, sondern ebenso wie in III 26 § 2 an einen Raumteil, der innerhalb eines Gerichtsbezirks gelegen und deshalb geeignet ist, das konkrete Gericht zu bestimmen. Die Ausschließlichkeit des Heimatgerichts gilt auch innerhalb Sachsens, wie aus III 79 § 3 zu erschließen ist.

Worten zu finden, „auf der Erde, aus der er geboren ist“. Diese Gleichstellung ergibt den Begriff der Heimat³⁰⁾.

6. Zu dem gleichen Ergebnisse, wie die getrennte Beobachtung der hantgemal-Stellen, führt das Gesamtbild, das wir von den Ständen und daher auch den Schöffenbaren des Rechtsbuchs erhalten. Die Schöffenbaren sind die Altfreien, die Rechtsnachfolger der früheren Edeling³¹⁾. Die Edeling wirken als Inquisitionszeugen in dem missatischen Gerichte der Karolingerzeit, dem Königsbanne des Sachsenspiegels³²⁾. Dieser Wirksamkeit entstammt der neue Standesname „schöffenbar“, der ebenso „bestimmend“ bedeutet, wie das gleichgebrauchte „Schöffe“ und nicht etwa „fähig zum Schöffenamte“³³⁾, und ebenso die Zugehörigkeit der Schöffenbaren

30) Vgl. über die Beanstandung durch v. Amira ZRG 27 S. 594 meine Gegenschrift S. 51 (15). Fehr hat ZRG 28 S. 449 das Argument Amiras aufgenommen, ohne meine Gegenschrift zu kennen. Er hat außerdem Erde in III 33 irrtümlich als Land aufgefaßt. Daß in III 26 § 2 ein auch für andere Stände geltender Rechtsatz gerade für den Schöffenbaren ausgesprochen ist, erklärt sich daraus, daß Eyke in der Folge die Bedeutung der Heimat für die Dingpflicht der Schöffenbaren besprechen wollte, die in dieser Weise (Schöffenstuhl) nur für die Schöffenbaren bestand. Der vorhergehende Satz bildet den Auftakt. Im übrigen wäre eine Beschränkung auf die Schöffenbaren auch deshalb nicht auffallend, weil dieser Stand für Eyke auch sonst im Vordergrund steht.

Heußler nimmt an, daß der Schöffenstuhl aktiv mit einem Amtsgute verbunden war und daher die Erstgeburtsfolge auch für dieses Amtsgut, das hantgemal, galt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte Eyke an erster Stelle das Amtsgut, das hantgemal, von dem er soeben geredet hatte, als den Gegenstand der Erstgeburtsfolge bezeichnen müssen. Daß er dies nicht getan hat, erklärt sich nur daraus, daß ihm solche Amtsgüter und eine Erstgeburtsfolge in das Amtsgut nicht bekannt war. Auch an einer zweiten Stelle (II, 12 § 13) sagt Eyke „zu den Bänken geboren“. Er spricht nicht von den Besitzern eines Amtsguts. Auch an dieser Stelle erscheint das Recht auf den Schöffenstuhl als selbständig vererblich, nicht als abhängig von einem Amtsgut. Durch diese Selbständigkeit des Schöffenstuhls wird meine Deutung von hantgemal als geschichtliche Heimat unterstützt.

31) Zuletzt Standesgliederung S. 125, Blut und Stand S. 87 ff.

32) Vgl. über die missatische Theorie des Königsbanns zuletzt Übersetzungsprobleme S. 241 ff. (S. 264 ff.) und eingehender Sachsenspiegel S. 747—761. Vgl. auch Standesgliederung S. 128 ff., Blut und Stand S. 43 ff.

33) Vgl. Heck, Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren in Vierteljahrschr. f. soz. u. WG 1916 S. 225 ff., S. 225. Schon früher Sachsenspiegel S. 539 ff., S. 823 ff., Pflughafte S. 90, Standesgliederung S. 126 u. passim, Blut und Stand, S. 53 u. 76.

zum Königsbanne. Der Stand der Schöffenbaren umfaßt sozial sehr verschiedene Elemente, Ritter, Stadtbürger, aber auch Bauern, die sogenannten Grafschaftsbauern oder Grafschaftsfreien³⁴⁾. Diese schöffenbaren Bauern haben vielleicht den größeren Teil des Standes gebildet. Sie waren zum Teil Kleinbauern und befanden sich schon in der Zeit Eykes stellenweise (Lauenrode) in gedrückter Stellung. Aber sie gehörten zum Stande. Eine Besitzgröße oder irgendein Besitz war nicht Vorbedingung der Standeszugehörigkeit³⁵⁾. Der Stand war ein reiner Geburtsstand, zu dem nicht nur Männer, sondern auch Frauen gehörten³⁶⁾. Von den Mitgliedern eines solchen Standes konnte als Legitimation nicht der Nachweis eines Gutes oder der Anwartschaft an einem Familiengute oder an einem Amtsgute verlangt werden, noch der Nachweis irgendeiner andern Rechtsbeziehung, sondern nur die Klarstellung der Abkunft, wobei allerdings die Nennung der Vorfahren bei ihren Vornamen durch die Angabe der Heimat ergänzt werden mußte. Wenn die isolierte Auslegung der drei Handgemalstellen ein *non liquet* ergeben würde, so müßte die Erkenntnislücke auf Grund des allgemeinen Bildes durch die Heimatdeutung ergänzt werden.

7. Die Richtigkeit der aus dem Sachsenspiegel sich ergebenden Wortdeutung wird weiter dadurch bestätigt, daß wir denselben Sinn, die Vorstellung der geschichtlichen Heimat auch im Heliand und ebenso, wenn auch mit leichten Abwandlungen in den bayerischen Fundstellen finden. Natürlich ist es nicht selbstverständlich, daß ein Wort in allen Quellen dieselbe Bedeutung hat. Entscheidend ist immer die Würdigung der einzelnen Fundstelle. Aber wenn alle, immerhin zahlreichen, Einzeluntersuchungen dieselbe Wortbedeutung ergeben, dann unterstützen sie einander.

34) Zuletzt Übersetzungsprobleme S. 205 Anm. 2, S. 210 ff. Blut und Stand S. 54.

35) Ssp. S. 528—57. Die Ansicht Heuslers beruht auf jener unrichtigen Wortdeutung, auf dem Irrtume, daß alle Schöffenbaren ritterbürtig waren und ist auch sonst in keiner Weise durchführbar.

36) Ssp. III 73 § 1: „vri scepenbare wif“, vgl. auch die interessante Hildesheimer Urkunde (um 1250—46). Bei einem Frauentausche wird der eingetauschten Ministerialin erlaubt, „frui ea libertate, quae dicitur scepenbare“, vgl. Sachsenspiegel S. 352. Die Ministerialin konnte kein Anrecht an einem Amtsgute, an einem Edelhofe oder an der Geschlechtssäule eines Edelgeschlechts mitbringen und es wurde ihr auch in der Urkunde nichts derartiges verliehen.

8. Herbert Meyer hat meine Auffassung vorgetragen, aber als unmöglich abgelehnt, ohne mein Wissensargument zu erwähnen. Meyer selbst sieht³⁷⁾ in dem hantgemal aller drei Stellen die Bezeichnung einer Gerichts- und Geschlechtssäule, die noch andere Benennungen trage. Das hantgemal begegnet uns als Malbaum, als Gerichtswahrzeichen, als Staffelstein, als Säule auf der Stufenpyramide. Diese Säule bilde einen Bestandteil des Edelhofs und die Glieder des gerichtbesitzenden Geschlechts, die Schöffenbaren, ziehen sich durch Eid auf dieses Wahrzeichen ihrer Freiheit und Abkunft. Diese Gerichts- und Geschlechtssäule, die unter hantgemal gemeint ist, steht auf der Gerichtsstätte des Geschlechtsgerichts. In der Forumsstelle sei unter dem Gerichte, in dem das hantgemal liegt, nicht ein Gerichtsbezirk gemeint, sondern der „Gerichtsring“, innerhalb dessen die Gerichts- und Geschlechtssäule errichtet ist und allerdings nicht „liegt“, sondern „steht“^{37a)}.

Diese Meinung wird nicht durch den Inhalt der besprochenen Hantgemalstellen, sondern durch die beiden zusammenhängenden Ansichten, die Schwurtheorie der Worterklärung und die Gerichtstheorie, begründet.

b) Die Worterklärung³⁸⁾ (Schwurtheorie).

§ 25.

1. Bei zusammengesetzten Worten ist der zweite Wortteil das Grundwort, es enthält den Oberbegriff, der den Gegenstand der Zusammensetzung einschließt. Der erste Wortteil ist die Determinante, welche der Unterfall heraushebt, von anderen Vorstellungen, die unter den Oberbegriff fallen, unterscheidet.

37) S. 39 ff., S. 41 ff., S. 48 oben.

37a) Auch der Deutung „Gericht“ = „Gerichtsring“ kann ich nicht zustimmen. Der Gesamtinhalt der Stelle ergibt die Vorstellung eines Gerichtsbezirks, in dem man wohnen und in dem auch ein Landgut liegen kann.

38) Die bisher versuchten Wortklärungen lassen sich in drei Gruppen ordnen: Wir haben einmal „Zeichentheorien“, die mal (Zeichen) zugrunde legen (Homeyer, E. Mayer, Sohm, Herbert Meyer). Sie sind aus den in § 26 dargelegten Gründen abzulehnen. Wir haben ferner Versuche, hand durch and zu ersetzen (Andtheorien, van Helten, Fr. Kaufmann). Vgl. über diese Ansichten § 31 n. 4 ff. Die dritte Gruppe versucht eine Verbindung von hand und mahal (Mahaltheorien) (Schönhoff, Heusler, S. Keller). Diese Versuche werden in § 33 besprochen werden.

Bei dem zweiten Bestandteile unseres Problemworts sind stets zwei verschiedene Wortstämme in Erwägung gezogen worden:

a) Der eine Wortstamm ist das ursprünglich zweisilbige mahal, Gericht, Versammlung, concio, das latinisiert als mallum in den Quellen der fränkischen Zeit eine so große Rolle spielt und noch heute in Mahlstätte, Gemahl usw. erhalten ist. b) Der zweite Wortstamm ist das einsilbige māl, Flecken, Zeichen, Nota, das heute sowohl als simplex, das Mal, wie den Zusammensetzungen Denkmal, Wundmal usw. vorkommt. Die Verschiedenheit der beiden Wortstämme ist heute allgemein anerkannt³⁹⁾.

2. Die Übersicht über die überlieferten Wortformen ergibt nun, daß wir es in dem zweiten Teile unseres Problemworts mit dem zweisilbigen Stamme mahal zu tun haben und nicht mit dem einsilbigen Wortstamme mal, Zeichen. Die beiden Silben von mahal konnten zusammengezogen werden und sind später zusammengezogen worden. Aus mahal ist auch ein Wort: mal entstanden. Aber der einsilbige Stamm mal konnte nicht zweisilbig werden. Auch das zwischen den Silben stehende h ist Niederschlag eines hörbaren Lauts und nicht etwa ein Dehnungszeichen. Diese Ursprünglichkeit von mahal ist zunächst für Sachsen völlig sicher. Der Heliand überliefert, wie oben mitgeteilt, das zweisilbige Wort. Es ist völlig unbestritten, daß er auch an anderen Stellen die beiden Worte unterscheidet. Wir finden immer die Form mahal, wenn der Zusammenhang die Bedeutung Versammlung ergibt und andererseits finden wir das einsilbige mal, wenn sie sachliche Bedeutung „Zeichen“ ist. Es wird nun allgemein und mit Recht als selbstverständlich angenommen, daß das Wort hantgemal des Sachsenspiegels dasselbe Wort ist wie im Heliand, also eine jüngere Zusammenziehung vorliegt. Deshalb ist zunächst für das sächsische Gebiet als Grundwort mahal einzustellen.

Die Beobachtung der bayrischen Stellen ergibt eine Bestätigung, und zwar wie mir scheint, eine sehr überzeugende. Diejenigen Fundstellen, in denen das Wort nach seiner Bedeutung dem sächsischen Worte verwandt ist⁴⁰⁾, zeigen alle eine zweisilbige

39) Vgl. Sievers, Indogermanische Forschungen, 1894 S. 336, Alois Meister, Arch. f. Kulturgech. Bd. 4 (1906) S. 393, F. Kauffmann, Aus dem Wortschatze der Rechtsgeschichte, Ztschr. f. deutsche Phil. 1916 S. 182 ff.

40) Zweisilbige Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantkima-

Form, so daß auch das bayrische Wort aus mahal entstanden sein muß. Dagegen ist bei dem süddeutschen Worte mit dem einsilbigen mal die Bedeutung eine andere zu dem Grundworte māl (Zeichen) passende. Die salischen Extravaganten gebrauchen mallum. Aber das doppelte l, sowie der Zusammenhang schließen jeden Zweifel daran aus, daß auch dieses Wort mit der Bedeutung Gericht auf mahal zurückgeht⁴¹⁾. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich m. E. die Notwendigkeit, bei der Erklärung des Grundworts von der zweisilbigen Form und einer früheren Bedeutung, Gericht, Versammlung usw. auszugehen, dagegen die Zusammensetzungen mit dem einsilbigen mal aus der Untersuchung auszuschalten^{41a)}.

3. Herbert Meyer erkennt das Bestehen der beiden Worte an und ebenso den Ursprung der zweisilbigen Form. Aber er hat sich doch dazu entschlossen, unser Problemwort in allen seinen Formen aus der Zusammensetzung von hand (manus) mit dem Grundworte mal (Zeichen) abzuleiten und auch dazu, gelegentlich von „einem“ Worte zu sprechen⁴²⁾.

In seinem Gedankengange lassen sich m. E. folgende Glieder unterscheiden:

I. Das erste Glied ist die Annahme einer vollständigen Verschmelzung der beiden Worte. Meyer meint die Scheidung sei nicht durchzuführen: „In Wahrheit ist in dem Wort, das auf gotisch ‚mapal‘ zurückgeht und die Grundbedeutung ‚Gerichtsverhandlung, feierliche Rede‘ hat, schon in althochdeutscher und altsächsischer Zeit aus ‚mahal‘ ‚mal‘ geworden, und die beiden nunmehr gleichlautenden Wörter ‚māl‘ und ‚māl‘ sind völlig miteinander verquickt

hili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemahle, und in dem Codex Falkensteinensis ebenfalls hantgemahle. Dem 13. Jahrhundert gehört die Schergenstelle an (pro hantgimachil). Die Form verblaßt allmählich in den viel jüngeren Flurbezeichnungen (handgemehel 1413, Handgemähl 1608, Handmahlwald?). Vgl. unten § 31.

41) Vgl. unten § 31 a. E.

41a) Die Voraussetzung ist gegeben bei der Glosse Keronis (Anm. 42), bei der Parcivalstelle (Hantgemal S. 44), bei der Stelle der Kaiserchronik (Meyer S. 31) und bei den von Meyer S. 13 ff. angeführten Stellen.

42) Er findet S. 16 das früheste Vorkommen des Wortes überhaupt in der Glossa Keronis; Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, Die althochdeutschen Glossen I (1879) S. 170 f., Z. 17 f.; manuscriptio handcascrip, hantkiscrip edho hantmal. Diese Stelle ist eine Fundstelle für handmal (Zeichen), aber überhaupt keine Fundstelle für unser Problemwort handmahal (Gericht).

worden⁴³⁾." Diese Gleichbedeutung wird dann durch eine Reihe von Einzelbelegen zu erweisen gesucht. Insbesondere hätten die auf den Gerichtsstätten üblichen Gerichtssäulen den Namen mal im Sinne von „Gerichtswahrzeichen“ geführt.

II. Das zweite Glied ist die *Gerichtstheorie*, die wir noch näher zu prüfen haben, nämlich die Annahme, daß dem Sachsen-*spiegel* allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung bekannt waren, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten. Bei diesen Gerichten sei die Gerichtssäule zugleich Ahnendenkmal und deshalb auch Wahrzeichen des gerichtbesitzenden Geschlechts gewesen⁴⁴⁾.

III. Das dritte Glied betrifft die *Vorstellungsverbindung*, die Ursache der Zusammenfügung. Herbert Meyer nimmt an, daß die Eide der Geschlechtsmitglieder durch Anlegung der Hand an die Geschlechtssäule geleistet wurden. In Erinnerung an diesen Vorgang erhielt das mal die Bezeichnung *handgemal*. Das *handgemal*⁴⁵⁾ „befindet sich an der Gerichtsstätte und führt seinen Namen von dem Akte der förmlichen Handanlegung daran, die bei der Eidesleistung der Geschlechtsmitglieder erfolgt“. Damit ist unser Wort in die Welt getreten mit der zeitlich ersten Bedeutung (1), die Herbert Meyer, wie oben angeführt, noch im Sachsen-*spiegel* findet. Diese Erklärung der Wortentstehung ist es, die ich als *Schwurtheorie* bezeichne.

IV. Von der Gerichtssäule ist dann das Wort auf zusammenhängende Vorstellungen ausgedehnt worden, auf die Gerichtsstätte (*salische Extravaganten* Bedeutungsstufe 2) und auf das Gericht (*Jerusalemstelle des Heliand* Bedeutungsstufe 3).

V. Die Gerichtsstätte befand sich nun auf dem Herrnhofe, mit dem die Gerichtsherrschaft verbunden war. Deshalb erfolgten weitere Bedeutungsverschiebungen. Von der Gerichtssäule wurde die Bezeichnung auf den Edelhof selbst übertragen. Dadurch ergab sich die Bedeutung *Edelhof* oder *Stammgut* (*Zensusstelle des Heliand*, *bayrische Fundstellen*, Bedeutungsstufe 4). Jüngere Verschiebungen zeigt dann das Wort in der *Schergenstelle* und in den *Flurbezeichnungen* (*ungewiß*, Bedeutungsstufe 5).

4. Die vorstehende Bedeutungsgeschichte scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Ich hege zwei Hauptbedenken, ein sprachliches

43) S. 36.

44) S. 39—42.

45) S. 44 oben.

und ein sachliches: 1. die Worterklärung ist m. E. mit den überlieferten Wortformen nicht vereinbar; 2. die Bedeutungsgeschichte setzt die Gerichtstheorie Herbert Meyers voraus, die ich für unrichtig halte.

c) Die sprachliche Kritik.

§ 26.

1. Die Worterklärung Herbert Meyers ist schon deshalb abzulehnen, weil sie von dem Grundworte mal (Zeichen) ausgeht und nicht von dem Grundworte „mahal“, wie dies m. E. geboten ist.

Herbert Meyer rechtfertigt seine Worterklärung durch die Annahme, daß die beiden Worte mahal und mal völlig miteinander „verquickt“ wurden. Gemeint ist ein Vorgang, der sonst als Contamination⁴⁶⁾ oder angleichender Wortwandel bezeichnet wird. Da das Ergebnis bei unserem Worte immer die zweisilbige Form aufweist, so müßte der Vorgang in der Weise gedacht werden, daß das mit mal (Zeichen) gebildete Wort handmal infolge sich ständig wiederholender Verwechslungen und Mißverständnisse irrtümlich als ein von mahal abgeleitetes Wort aufgefaßt, infolgedessen nur zweisilbig gesprochen und in weiterer Folge auch zweisilbig geschrieben wurde. Genau ausgedrückt, würde der Vorgang dahin zu bestimmen sein, daß infolge des Mißverstehens des Wortes „Handzeichen“ ein neues Wort „Handversammlung“ gebildet wurde. Solche Vorgänge finden wir in der Tat in großem Umfange in den sogenannten Volksetymologien⁴⁷⁾ bei Fremdwörtern und auch bei veralteten, nicht mehr verständlichen Worten der eigenen Sprache.

2. Bei der Frage, ob auch die Annahme Herbert Meyers, daß jene Contamination stattgefunden hat, als möglich anzusehen ist, haben wir die Vorgänge bei der mündlichen Rede, der lebenden Sprache, und die Vorgänge bei der Anfertigung von Übersetzungen, Glossen und überhaupt bei der geschriebenen Sprache zu unterscheiden. Für die Worterklärung Herbert Meyers kommt nur die mündliche Rede in Frage. Denn wir finden schon im Heliand in der Zensusstelle die Bedeutung Stammgut und daher

46) H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, § 110 ff., 5. Aufl., S. 160 ff.

47) Das Lateinwort arcuballista hat wegen einer gewissen Klang- und Sinnverwandtschaft, mit der Wortverbindung Armbrust dazu geführt, daß dieses deutsche Wort gebildet wurde und zu allgemeiner Verbreitung gelangte. Aber Voraussetzung war die Sinnverwandtschaft. Näheres und zahlreiche Beispiele bei H. Paul a. a. O. § 150 ff., S. 218 ff.

eine der Endstufen der Bedeutungsentwicklung (Stufe 4). Alle vorhergehenden Wandlungsvorgänge, die Herbert Meyer braucht, müßten sich in der altsächsischen Zeit, die vor der Aufzeichnung des Heliands liegt und deshalb in schriftlosen Jahrhunderten vollzogen haben.

Gegen die Annahme einer solchen Verwechslungsbildung innerhalb der mündlichen Rede hege ich vier Bedenken.

3. Die Annahme der Verwechslung ist mir deshalb unwahrscheinlich, weil in der fraglichen Zeit die beiden Worte verschieden lauteten, das eine einsilbig, das andere zweisilbig mit einem verbindenden h-Laut. Gewiß ist mahal später zu einem einsilbigen Worte zusammengezogen worden. Aber sicher erst später, da wir sonst eben handmal und nicht die zweisilbigen Formen finden würden. Nur die Verwechslung mit einem noch zweisilbigen Worte kann es erklären, daß das Ergebnis die zweisilbige Form mit zwischenstehenden h-Laut gewesen ist. Die lautliche Verschiedenheit muß also zur Zeit der Verwechslung bestanden haben. Aber sie nimmt zugleich der Verwechslung die Wahrscheinlichkeit. Weshalb sollte man verwechselt haben? Die Volksetymologie bei Fremdworten oder unverständlich gewordenen alten Worten bietet keine Analogie. Denn das einsilbige mal (Zeichen) war kein Fremdwort, sondern die ganze Zeit hindurch üblich. Deshalb konnte ein handmal jederzeit als Zusammensetzung mit mal (Zeichen) verstanden werden.

4. Die Annahme einer Verwechslung wird ferner dadurch ausgeschlossen, daß das Wort in der mündlichen Rede nur in einem Zusammenhange auftrat, der die Verwechslung verhinderte. Deshalb gebrauchen wir heute gleichlautende Worte mit verschiedener Bedeutung in großem Umfange, ohne daß eine allgemeine Verwechslung eintritt. Wir gebrauchen z. B. heute dasselbe Wort „Gericht“ für das Sozialgebilde (judicium) und für einen Speisegang (cibus). Wer dieses Wort alleinstehend, z. B. in einem Wortverzeichnis (Vocabularium) findet, kann nicht wissen, an welche Bedeutung gedacht ist. Aber in der mündlichen Rede (und auch in der schriftlichen Darstellung) schließt der Zusammenhang das Mißverständnis aus. Das Wort Gericht habe ich mein Leben lang in beiden Bedeutungen gebraucht und von andern gehört. Von der Gefahr einer Verwechslung habe ich nicht das mindeste gemerkt. Auch nie von einer solchen Verwechslung gehört. Sie ist mir offen ge-

standen nicht recht denkbar. Auch bei mal und mahal war die Bedeutungsverschiedenheit so groß, daß der Zusammenhang Klarheit schaffen mußte. Nur bei isolierter Wahrnehmung, z. B. in Wortverzeichnissen und deshalb bei Übersetzungen, lag die Möglichkeit von Mißverständnissen vor. Aber diese Irrtumsquellen kommen ja für unser Problem der Wortentstehung nicht in Betracht. Wir dürfen nur die mündliche Rede ins Auge fassen.

5. Die Verwechslung des Grundworts kann für zusammengesetzte Worte schon durch die Determinante ausgeschlossen sein. Das bestimmende Wort ergibt auch einen Zusammenhang, der ebenso wie die Vorstellungsfolge in der Rede jedes Mißverständnis von vornherein ausschließen kann. Wer heute das Wort „Eintopfgericht“ auch ohne Satzzusammenhang wahrnimmt, wird doch nicht in Versuchung geraten, an Gericht im Sinne von iudicium zu denken, ebensowenig bei dem Worte „Oberlandesgericht“ an einen Speisegang. Auch bei dem Bestimmungswort hand = manus in handmal mußte die verdeutlichende Wirkung vorliegen und zwar fast in demselben Umfange wie bei den gebrauchten Beispielen. Zwischen den Vorstellungen manus und concio besteht, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine „Verbindungsfeindschaft“ und umgekehrt zwischen den Vorstellungen manus und signum eine ausgesprochene Verbindungsneigung (Affinität). Unsere Wissenschaft hat sich ein Jahrhundert hindurch bemüht, handmahal als eine Verbindung von manus mit concio oder iudicium zu verstehen. Bis jetzt ohne jeden Erfolg⁴⁸⁾. Immer wieder schließen die Forscher aus der Vorstellung manus auf ein verbundenes Mal(Zeichen). Diese Beziehungen zwischen den Sachvorstellungen mußten auch bei unseren Vorfahren vorhanden und wirksam sein. Sie mußten es verhindern, daß ein hand-mal als handmahal verstanden wurde, während sie die umgekehrte Verwechslung geradezu herausforderte. Keine der bisher versuchten Erklärungen für Handzeichen und keine der angeblich ursprünglichen Bedeutungen ergibt die Möglichkeit einer Verwechslung mit mahal. Wenn Herbert Meyer meint, daß die Gerichtssäule deshalb hantmal genannt wurde, weil die Geschlechtsmitglieder bei dem Schwure die Hand an diese Säule anlegten, so war doch die körperliche Vorstellung ein für die Gesamtvorstellung unentbehrliches Element. Es ist nicht verständlich, wie jemand auf den Gedanken kommen konnte, diese Säule deswegen als eine Art

48) Vgl. über Versuche unten § 55.

Versammlung aufzufassen. Gerade das entscheidende Merkmal war ja nicht vorhanden. Die „Versammlung“ war niemals ein Gegenstand, an den die Hände angelegt werden konnten wie an eine Säule. Solche Verwechslungen sind m. E. nicht denkbar.

6. Die Annahme, daß die zweisilbigen Formen durch ein Mißverständnis des Wortes Handzeichen entstanden sind, scheidet endlich an der Notwendigkeit eines Massenvorkommens, das durch diese Erklärung vorausgesetzt wird. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß einzelne Mißverständnisse vorkamen, so ist es doch nicht denkbar, daß sich die falsche Auffassung des Wortes in der allgemeinen Sprache durchsetzen und das richtige Verständnis völlig verdrängen konnte. Aber die Worterklärung Meyers setzt voraus, daß die Verdrängung erfolgt ist und zwar in verkehrloser Zeit bei drei Stämmen, bei Sachsen, Bayern und Franken.

7. Die Unmöglichkeit so allgemeiner Mißverständnisse würde, wie gesagt, nicht widerlegt sein, wenn sich einzelne Fälle finden sollten. Herbert Meyer hat versucht, solche Belege zu finden. Wie mir scheint ohne Erfolg. Seine Belege beziehen sich mit einer Ausnahme (Kaiserchronik), die keinen Beweis erbringt⁴⁹⁾, nur auf die Verwechslung der einfachen Formen mal und mahal und sind auch für dieses Thema nicht beweiskräftig.

8. Anders als bei der mündlichen Rede lag die Irrtumsmöglichkeit bei Übersetzungen, zu denen die Glossenbildung zu zählen ist. Die Beobachtung der Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter zeigt uns die große Häufigkeit von Fehlgriffen⁵⁰⁾. Die Übersetzung war damals sehr erschwert durch den Mangel an Lateinkenntnissen und durch das Fehlen irgendwie ausreichender Wortverzeichnisse, von Wörterbüchern im modernen Sinne gar nicht zu sprechen. Dieser Mangel an Hilfsmitteln führte bei der Übersetzung in die lateinische Sprache zu der Verwendung unpassender Äquivalente (Wurzeltreue) und bei der Verdeutschung zu einem „Erraten aus dem Zusammenhange“, das oft genug mißglückte. Die

49) Vgl. H. Meyer a. a. O. S. 38 Anm. 4. An der fraglichen Stelle der Kaiserchronik haben verschiedene Schreiber die Vorlage verschieden verstanden und deshalb verschiedene Worte hingeschrieben. Daraus folgt noch nicht, daß einer dieser Schreiber die beiden Wortformen für gleichbedeutend hielt.

50) Diese Vorgänge habe ich in einer besonderen Schrift behandelt: „Die Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter“, 1931.

Übersetzungsvorgänge bieten daher Veranlassung zu einer besonderen Art oft schwieriger Untersuchungen⁵¹⁾. Die drei alten Übersetzungen, die für uns allein in Betracht kommen⁵²⁾, sind eine Übersetzung in das Lateinische, das *cyrographum* des Cod. Falk.^{52a)} und zwei Versuche der Verdeutschung, die Verdeutschung von *mundiburdium* in einer Glosse zu Burchards *Decretum* und von *testamentum* in dem Windberger Psalter.

a) Im Cod. Falk. finden wir ein „*cyrographum, quod teutonica lingua dicitur hantgemachele*“. Der Übersetzer, dessen Lateinkenntnisse sehr gering waren, hat eine Übersetzung für *handmal* gegeben, weil ihm eine Übersetzung für *hantgemachele* nicht bekannt war. Aber er hat den Bedeutungsunterschied wahrgenommen und das deutsche Wort selbst hinzugesetzt. Deshalb ist durch diesen Vorgang noch kein Beweis für Contamination in der mündlichen Rede gegeben. Die Sachbedeutung des deutschen Wortes als Heimat ergibt sich aus dem Zusammenhang⁵³⁾.

b) Größeres Interesse bietet das Übersetzungsproblem bei „*mundiburdium*“. In einem Poenitiale des Dekrets Burchards von Worms⁵⁴⁾ wird unterstellt, daß jemand seine Frau ohne Zustimmung der Eltern geraubt habe, in *quorum mundiburdio tenebatur*. Eine Emmeraner Handschrift bringt zu *mundiburdio* die Glosse *handgemachele*. Am Rande stehen ferner die Worte „*mundicia*“

51) Meine in Anm. 1 angeführte Schrift bietet eine große Zahl von Beispielen aus verschiedenen Gebieten. Als Beispiel einer besonders umfassenden, aber auch ertragreichen Untersuchung nenne ich die Erörterung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, a. a. O. S. 254—262.

52) Die späteren Übersetzungen des *Sachsenspiegels* sind ohne jede Bedeutung, da sie nur Vermutungen wiedergeben, die aus dem Texte und der Glosse Johann v. Buchs geschöpft sind. Vgl. Hohmeyer, S. 9 ff.

52a) Vgl. die Fundstelle oben Anm. 23.

53) Vgl. dazu *Hantgemal* S. 6 ff. und S. Keller, *Cyrographum und Hantgemal im Saalbuch des Grafen v. Falkenstein*, in *Festschrift für Brunner*.

54) D. Burchard I c XIX De Poenitentia. Der Tatbestand des Bußfalls wird wie folgt angegeben: „*Rapuiisti uxorem tuam et vi sine voluntate mulieris vel parentum, in quorum mundiburdio tenebatur, illam adduxisti.*“ Wenn Herbert Meyer S. 54 Anm. 3 von einer Glosse *mundiburdium* zum *handmahal* im Codex Emmeranus des Heliand redet, so ist mir eine solche Glosse nicht bekannt. Jedenfalls spricht Kauffmann, gegen den K. Meyer polemisiert, nur von der Glosse zu Burchard.

libertatis, liber a servitute“. Fr. Kauffmann⁵⁵⁾ denkt sich den Vorgang so, daß der Glossator das Wort *mundiburdium* in seinem möglichen Bedeutungsumfange richtig verstanden und das Wort *handmahele* hinzugefügt hat, weil es den gleichen Bedeutungsinhalt hatte. Dieses erläuternde Wort sei dann wiederum durch die Randbemerkung glossiert worden. Diese Annahme, daß das Lateinwort verstanden wurde und dann die Erläuterung selbst erklärungsbedürftig erschien, ist keineswegs gesichert⁵⁶⁾. M. E. liegen zwei Versuche vor, das unverständliche Wort *mundiburdium* zu übersetzen. Die Glosse beruht auf einem „Erraten aus dem Zusammenhange“. Ihr Urheber hat das *ex* örtlich bezogen, daher an den Raub aus der „Heimat“ gedacht und den Begriff Heimat mit *handmahele* wiedergegeben, „aus der Heimat der Eltern, in der sie sich aufhielt“. Der Urheber der Randnotiz hat die Wurzelübersetzung versucht (Äquivalentmethode). Er sah zuerst in dem Wortteile „*burdium*“ das deutsche „Bürde, Last“ und leitete den ersten Wortteil *mundi* von dem lateinischen „*mundus*, rein, frei von“ ab. Dadurch erhielt er die Gesamtvorstellung „Lastenfreiheit“, die er dann lateinisch wiedergab als „*mundicia libertatis*“ (die Reine der Freiheit) = „*liber a servitute*“ (Vollfrei). Nach dieser Randnotiz wurde die Frau geraubt aus der vollen Freiheit der Eltern, in der auch sie lebte. Da die Deutung Kauffmanns unserem Worte eine Bedeutung unterstellt, die sonst nirgends bezeugt ist, meine Annahme aber denselben Sinn, den wir sonst finden, so verdient meine Annahme den Vorzug, auch wenn man von der Randbemerkung absieht. Rührt auch die Randbemerkung von demselben Manne her, was ich nicht beurteilen kann, so ergibt sie, daß er das Lateinwort nicht verstanden hat. Rührt die Notiz von anderer Hand her, so beweist sie doch, daß das Verständnis des Lateinworts nicht allgemein war. Aus diesen Gründen scheidet m. E. die Deutung Kauffmanns aus. Was übrig bleibt, ist ein etwas unsicherer Beleg für die Bedeutung Heimat.

55) Ztschr. f. d. Phil. 47, 2, S. 191 Anm. 3 und S. 194 oben.

56) Die Randbemerkung ist nicht als Erläuterung des deutschen Wortes zu denken, sondern als eine zweite Glosse zu dem Lateinworte aufzufassen. Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß *handmahele* damals ebenso erklärungsbedürftig erschien wie heute. Sonst wäre es nicht als Erläuterung verwendet worden. Auch ist aus der Aufnahme von „*mundicie*“ in die Randnotiz zu schließen, daß das Lateinwort Gegenstand dieser Bemerkung war.

c) In einer deutschen Bearbeitung des Psalters, dem Windberger Psalter⁵⁷⁾, wird das Wort „testamentum“ mit „hantgemahele“ wiedergegeben⁵⁸⁾. Wiederum müssen wir uns fragen, wie der Bearbeiter sich den ganzen Zusammenhang gedacht und welche Vorstellung ihn dazu veranlaßte, unser Wort zu gebrauchen. Drei Möglichkeiten sind zu erwägen⁵⁹⁾: 1. Hat der Bearbeiter testamentum als Handzeichen aufgefaßt oder als Urkunde?⁶⁰⁾ Die Vorstellung Gottes als eines mit der Hand gegebenen Zeichens oder als eine Urkunde, ist m. E. unangemessen. Die Deutung stimmt nicht zu dem Worte „eröffnet“ und würde bei unserem Problemworte eine sonst nicht bezeugte Kontamination voraussetzen. 2. Hat der Bearbeiter testamentum als „Handvertrag“ aufgefaßt?⁶¹⁾ Es ergeben sich gleichartige Bedenken. Die Vorstellung, daß Gott selbst ein Handvertrag sei, ist nicht möglich, paßt nicht zu dem Worte „eröffnet“ und würde eine Bedeutung unseres Problemworts voraussetzen, die nirgends bezeugt ist. 3. Als dritte Möglichkeit bietet sich die Annahme, daß der Bearbeiter auf wirkliche Übersetzung des ihm unverständlichen Originals verzichtet und zu dem ersten Gedanken „Gott ist eine Feste (Schutzburg)“ ein dem Sinne nach passendes Gegenstück gesucht hat. Dem Mittelalter war eine Zusammenstellung geläufig: „Gott ist der mächtige Schützer. Aber er ist auch der liebende Vater, der seine eigene himmlische Heimat seinen Kindern eröffnet.“ Deshalb lag es m. E. nahe als Gegenstück zu der Schutzburg die Heimat zu erwähnen, die dem Gottesfürchtigen eröffnet wird. Diese Lösung gibt m. E. einen angemessenen Sinn. Sie entspricht allein den Worten „eröffnet wird“ und verwendet das Wort hantgemahele in derjenigen Bedeutung, die wir sonst überall finden, allerdings mit dem zu erwartenden Nebentone des Beglückenden. Deshalb ist diese Lösung den anderen vorzuziehen.

57) E. G. Graff, Deutsche Interlinearversionen der Psalmen, Bibliothek d. ges. d. National-Literatur 10 (1839) S. 93, Psalm 24. 14.

58) Die lateinische Vorlage hat folgenden Wortlaut: „Firmamentum est dominus timentibus eum, et testamentum ipsius ut manifestetur illis.“ Dies wird, wie folgt wiedergegeben: „Ein ueste ist der herro den furhtenten inen, unde daz hantgemahele sin selbes, daz iz eroffenet werde in.“

59) Die Bemerkungen von Herbert Meyer über den Zusammenhang mit der Urkundenfestigung S. 31—32, ist mir nicht deutlich geworden.

60) Fr. Kauffmann a. a. O. S. 208.

61) So Schönhoff, Z. f. d. A. 49 S. 338.

Somit ergeben die drei Übersetzungen keinen Beweis für die Kontamination, sondern drei, mehr oder weniger sichere Belege dafür, daß die zweisilbige Form die Bedeutung Heimat gehabt hat. Allerdings nur im Sinne der geschichtlichen Heimat. Gott kann als die himmlische Heimat gedacht werden, die dem Gottesfürchtigen eröffnet ist, aber nicht als eine Stammburg, die sich nach Erstfolgerecht auf den Ältesten vererbt und Voraussetzung des hohen Adels ist. Ich glaube, daß jede Kenntnis einer solchen Bedeutung die Gleichstellung verhindert hätte.

9. Die Notwendigkeit von mahal auszugehen, ist ja im Grunde ganz offensichtlich. Wenn ein anderer Weg gewählt wurde, so ist das Motiv darin zu sehen, daß sich keine verständliche Verbindung von manus und concio finden ließ. Schon Homeyer hat dies erkannt⁶²⁾. Ob nicht trotzdem die Möglichkeit besteht, das Wort als Zusammensetzung mit mahal zu erklären, soll unten geprüft werden⁶³⁾. Aber darauf, ob dieser neue Weg zum Ziele führt, kommt es in diesem Zusammenhange gar nicht an. Wenn die Wortklärung nicht gelingt, so müssen wir uns mit dem unerklärten Worte abfinden. Ein non liquet ist jeder unrichtigen Erklärung vorzuziehen. Wir müssen dann eben auf die Hilfe der Etymologie verzichten und die sachliche Bedeutung des Wortes, auf die es für die Rechtsgeschichte allein ankommt, aus dem Zusammenhange erschließen. In dieser Weise bin ich früher vorgegangen und auf diesem Wege lassen sich ganz bestimmte Ergebnisse gewinnen. Die Heimatbedeutung ist m. E. durch die sachlichen Zusammenhänge so vielfach gesichert, daß sie nicht von einer sprachlichen Erklärung abhängt, sondern ihrerseits zu einer neuen Erklärung führen kann. Eine Unmöglichkeit das Wort von mahal abzuleiten, darf aber nicht dazu führen, statt mahal mal einzusetzen und dann zu erklären. Die Aufgabe, die Geschichte eines überlieferten Wortes aufzuhellen, wird nicht dadurch gelöst, daß man ein anderes Wort erklärt. Das wäre die Geschichte eines bloß gedachten Wortes, das in der lebendigen Wirklichkeit gar nicht vorhanden war.

62) A. a. O. S. 69 Anm. 114. Nach Homeyer entscheidet gegen die Zugrundelegung von mahal der Umstand, „daß hand in Verbindung mit concio, ungeachtet der Vieldeutigkeit jenes Wortes, doch zu keinem an sich irgend erträglichen Sinn, geschweige zu einem solchen führt, wie ihn der Heliand verlangt“.

63) Vgl. unten § 33 ff.

10. Die Worterklärung Herbert Meyers scheidet schon an der Zugrundelegung von mal (Zeichen). Aber sie begegnet noch anderen Bedenken. Namentlich ist die Vorstellungsverbindung, durch die die Geschlechtssäule die Bezeichnung handmal erhalten haben soll, recht unwahrscheinlich. Sie soll die Bezeichnung deshalb erhalten haben, weil die Geschlechtsmitglieder bei ihrem hypothetischen Schwure die Hand an die Säule zu legen pflegten. Die Säule heißt somit Hantgemal wegen ihrer Eigenschaft als Schwurdenkmal. Aber das Wort Hand war nicht geeignet, den Schwurvorgang zu kennzeichnen. Gewiß wurde die Hand bei dem Schwure gebraucht, aber doch auch sonst, so ziemlich bei allen anderen „Handlungen“. Bei dem Schwure mußte den Anwesenden nicht die Hand als das Kennzeichnende erscheinen, sondern der Schwur selbst, die feierliche Rede. Deshalb werden andere Gegenstände, die bei dem Schwure mit der Hand berührt werden, nicht durch die Determinante Hand bezeichnet, sondern durch den Schwur (Eidesring und Eidesstab). Die Bezeichnung Handdenkmal wäre unverständlich gewesen. Man hätte sie bezogen auf ein Denkmal, das eine Hand zeigt, nicht aber auf die Erinnerung an einen Schwur. Hätte die Sitte, die Herbert Meyer unterstellt, wirklich bestanden, so hätte man diese Säulen als Eidesmale oder Schwurmale bezeichnen können, aber nicht als Handmale. Die unpassende Benennung wäre, wenn sie je versucht wurde, im Wettkampf mit den passenderen Bezeichnungen Eidesmal oder Schwurmal wieder verschwunden. Daß wir auch diese passenden Bezeichnungen nicht finden, erkläre ich mir daraus, daß weder die Geschlechtssäule noch der Geschlechtsschwur die allgemeine Verbreitung gehabt haben, die Herbert Meyer annimmt.

d) Die Gerichtstheorie.

§ 27.

1. Herbert Meyer ist zu der Überzeugung gelangt, daß es in Sachsen allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung gegeben hat, die sich nach Erstgeburtsrecht auf jeden Schwertmagen in bestimmten Geschlechtern vererbten. An diese Gerichtsgewalten und nicht an das Amt des Schöffen habe Eyke gedacht, wenn er von der Vererbung des Schöffenstuhls redet (III 29 § 3). Die Zahl solcher Gerichte denkt sich Herbert Meyer offenbar als sehr groß. Denn alle Schöffenbaren sind Mitglieder solcher „gerichtführender“ Ge-

schlechter. Der Geschlechtsälteste ist allein edel, aber die übrigen Mitglieder, die einfachen Schöffenbaren, haben Erbaussichten und insofern auch Anteil an der Geschlechtsäule, die auf der Gerichtsstätte steht, dem hantgemal⁶⁴).

2. Die Gerichtstheorie Herbert Meyers hat mich etwas überrascht. Bisher glaubte ich die sächsische Gerichtsverfassung wenigstens in ihren Grundzügen zu kennen. Das Quellenmaterial, insbesondere auch die urkundliche Überlieferung, beginnt mit der Karolingerzeit. Es ist schon für die Zeit des Rechtsbuches und erst recht für die Folgezeit ziemlich reichhaltig. Seiner Zeit habe ich alle Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf ihren Erkenntniswert für die Gerichtsverfassung durchgearbeitet. Auch das Schrifttum ist sehr umfassend. Rechtshistoriker, allgemeine Historiker und Lokalhistoriker haben sich seit langem mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung, mit den Angaben des Sachsen spiegels und mit den Ergebnissen der Urkundenforschung beschäftigt. Auch ich habe Beiträge gebracht⁶⁵). Natürlich bestehen Meinungsverschiedenheiten. Aber über gewisse Grundzüge bestand bisher Einigkeit. Allgemein wurde angenommen, daß Eyke Schöffen auf dem flachen Lande nur in dem Grefending bei Königsbann kennt⁶⁶), daß er dieses Gericht bei Königsbann nicht als Allodialbesitz großer Geschlechter auffaßt, sondern als ein von dem Könige herstammendes Lehen⁶⁷), daß er als Hoch-

64) Vgl. a. a. O. S. 59 ff., S. 57 ff., S. 129 ff.

65) Vor allem in meinem Sachsen Spiegel 1905. Der Titel „Die Stände der Freien“, hätte mit Fug den Zusatz erhalten können „und ihre Gerichte“. Aber auch in meinen späteren Schriften bin ich immer wieder auf die Gerichte in Sachsen zurückgekommen. Vgl. Pflegehafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen, 1916, passim; ferner Standesgliederung, 1927, S. 128 ff. und zuletzt Übersetzungsprobleme (1931), S. 241 ff. (S. 223 ff.); Sonderprobleme behandeln meine Aufsätze: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge“ in: Ztschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen und „Die Bannleihe im Sachsen Spiegel“, ZRG 37 S. 260.

66) Nach Ssp. 2 § 2 besuchen: „de scepenen (Schöffenbare) des grêven ding over achzên wochen under koninges banne.“ Das Urteil wird gefällt von dem Landvolke oder von den Schöffen „ab iz under koninges ban ist“. I 65 § 2.

67) Vgl. die berühmte Leihestelle Landrechts III 52 § 2: „Den kuning kûset men zu richtêre über eigen und lêhen unde über iewelchin manis lîph. Der keiser ne mach aber in allen landen nicht sîn, unde al ungerichte nicht richten zu aller zît; dâ umme liet her den vorsten grâveschaph unde

richter nur königliche Vasallen und Vögte anführt und daß seine Angaben über die Vererbung des Schöffenstuhls an den nächsten Agnaten (III 26 § 2) sich nicht auf die Gerichtsgewalt an Schöffengerichten, sondern auf das Amt des einzelnen Schöffen innerhalb dieser Gerichte beziehen. Die notwendige Folgerung geht dahin, daß die allodialen Gerichte Herbert Meyers dem Verfasser des *Sachsenspiegels* unbekannt gewesen sind. Einigkeit besteht ferner darüber, daß diese Ansicht Eykes durch das Kontrollbild, wie es sich aus den Urkunden ergibt, voll bestätigt wird. Die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter ist ja kein leeres Blatt auf der Rechtskarte, kein unbekanntes Gebiet, sondern sie ist genau durchforscht. Die Rechtskarte ist ziemlich ausgefüllt, wenn auch nicht für jedes Gebiet gleichmäßig und die Forschung hat das Bild Eykes in den oben hervorgehobenen Zügen voll bestätigt. Wir finden auf dem flachen Lande Schöffen nur in dem Gerichte bei Königsbann des Grafen und seiner Vertreter. Wir kennen die einzelnen Grafschaften, ihre Gerichtsstätten, Grenzen und ihre Unterbezirke, die Goschaften und ebenso die vorhandenen kirchlichen Immunitäten. Aber die allodialen Schöffengerichte Meyers sind von niemandem gefunden worden⁶⁸⁾, weder für die Zeit Eykes, auf die es vor allem ankommt, noch für eine andere Zeit⁶⁹⁾. Wenn Herbert Meyer mit seiner neuen Lehre recht hätte, so würden die Ergebnisse langer wissenschaftlicher Arbeit mit einem Male widerlegt sein. Wir bisherigen Bearbeiter dieses Gebietes würden genötigt sein, völlig umzulernen. Aber die Nachprüfung scheint mir zu ergeben, daß zu einer Berichtigung kein Anlaß vorliegt.

den græven schultichdûm.“ Ich glaube mit Bestimmtheit erwiesen zu haben, daß diese Leihe sich gerade auf den Königsbann bezieht. Vgl. die fast monographische Behandlung in meiner „Gegenschrift“ S. 64 ff., ergänzend *Pfleghafte* S. 41 ff., sowie Übersetzungsprobleme S. 242 Anm. 2.

68) Ernst Mayer hat versucht, für die Gografschaft einen allodialen Charakter zu vertreten. Vgl. darüber *Ssp.* S. 222 ff. und über die vermeintliche Gerichtsbarkeit der freien Herrn *Ssp.* S. 587, insbesondere S. 590. Aber die Schöffengerichte sind weder von Ernst Mayer noch von sonst jemandem dem Könige abgesprochen worden.

69) Für die ältere Zeit sind die Immunitätsurkunden eine wichtige Erkenntnisquelle. Gerichtsgewalten, von denen keine Befreiung erlangt wurde, haben nicht bestanden. Dieses Ausschlußurteil trifft die allodialen Schöffengerichte Herbert Meyers und zwar für die ganze Zeit von der fränkischen Eroberung an.

5. Ebenso überraschend wie der Inhalt dieser Ansicht ist ihre Begründung. Herbert Meyer erwähnt den Inhalt der bisherigen Lehre nicht. Er bringt auch für Sachsen keine ganz neuen Beobachtungen, sondern stützt sich allein auf eine neue Auslegung der bekannten Stelle des Rechtsbuchs, die von der Vererbung des Schöffenstuhls handelt. In der oben mitgeteilten Hantgemalstelle III (der Forumstelle III 26, § 2) sagt der Spiegler, nachdem er von dem Gerichte gesprochen hat, in dem das hantgemal liegt, in § 2: „hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingplichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wohnhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch“.

4. Herbert Meyer begnügt sich mit der Feststellung: „Der Schöffenstuhl, von dem dieser (Eyke) spricht, ist nicht der Sitz des einzelnen Schöffen, sondern der *D i n g s t u h l*, das Gericht selbst, wie denn auch eine Handschrift des Sachsenspiegels an dieser Stelle (III 26 § 3) vom ‚dingstuel‘ spricht. Ein Blick in die Weistümer belehrt uns, daß Dingstuhl und Schöffenstuhl überall im gleichen Sinne gebraucht werden. So wird gelegentlich davon gesprochen, daß die Schöffen eine Handlung vornehmen, im Schöffenstuhl stehend, und andererseits spricht der eine Schöffe vom andern als von seinem Mitstuhlbruder. Damit vereinfacht sich die Auffassung der Sachsenspiegelstellen wesentlich ⁷⁰⁾.“

Diese neue Auslegung halte ich nicht für überzeugend. Eine neue Auslegung ist nur dann gesichert, wenn zwei Voraussetzungen zutreffen. Die neue Auffassung muß möglich, die bisherige Auffassung oder eine sonstige aber nicht möglich sein. Bei Herbert Meyer fehlen m. E. beide Voraussetzungen. Besonders deutlich scheint mir dies hinsichtlich der zweiten zu sein. Weshalb sollte es nicht möglich sein, unter dem „Schöffenstuhl“ den „Stuhl des Schöffen“ und in übertragenem Sinne sein Amt zu verstehen. Eyke kennt ja auch sonst Stühle, auf denen die Schöffen im Gerichte bei Königsbann sitzen und erwähnt auch ein Erbrecht auf diese Stühle ⁷¹⁾. Weshalb

70) a. a. O. S. 40 oben.

71) „II 12 § 13. Stânde sol men urtêl schelden, sitzene sol men urtêl vinden under koninges banne, manlich upphe sîme stûle. Die aber zu den benken nicht geboren is, die sol des stûles beten mit urtêlen, eyn ander urtêl zu vindene. Sô sol yme jene den stûl rûmen, der daz êrste urtêl vant.“

sollen wir die Angaben in III 26 § 2 nicht auf das in II 12 § 15 erwähnte Geborensein zu den Bänken beziehen? Meyer hat keine Gründe angeführt, ja eigentlich die Möglichkeit gar nicht verneint, sondern nur nicht berücksichtigt.

5. In Wirklichkeit besteht nicht nur die Möglichkeit der bisherigen Auslegung, sondern ihre Notwendigkeit und zwar schon wegen des Wortes dingpflichtig. Die Stelle behandelt die Dingpflicht des Schöffensbaren im Sinne von „Gericht besuchen“, also ein Pflicht, deren Gläubiger der Gerichtsherr ist und deren Nichterfüllung ihm gebüßt wird. Eine solche Dingpflicht konnte und mußte für die Schöffen bestehen. Aber eine etwaige Pflicht des allodialen Gerichtsherrn, sein Gericht auch abzuhalten, konnte nicht als Dingpflicht bezeichnet werden. Ferner ist das in § 2 unserer Stelle gemeinte Gericht zuständig für eine Kampfklage gegen einen Schöffensbaren. Die Kampfklage konnte ihm Ungericht⁷²⁾ vorwerfen. Dieses Ungericht konnte aber nur unter Königsbann an echter Dingstatt⁷³⁾ gerichtet werden. Folglich ist das Gericht, wo der Schöffensbare Schöffenstuhl hat, das königliche Gericht. In einem solchen Gerichte konnte der Schöffensbare wohl das Amt des Schöffen verwalten. Aber er konnte nicht selbst Gerichtsherr sein, weil schon der König Gerichtsherr war. Die einzige Beweisstelle Herbert Meyers spricht also gegen seine Lehre. Und zu ihr tritt das erdrückende Material an sonstigen Angaben des Rechtsbuchs, an Urkunden und anderen Nachrichten.

Die Nachprüfung ergibt daher, daß die Gerichtstheorie Herbert Meyers nicht als Widerlegung der bisher geltenden Lehre über die sächsische Gerichtsverfassung zu werten ist, sondern nur als das Ergebnis einer einzigen und nicht zutreffenden Stellenauslegung.

e) Die Glosse Johann von Buchs.

§ 28.

1. Herbert Meyer legt⁷⁴⁾ großes Gewicht auf die Angaben der Glosse⁷⁵⁾ und hält es für eine „Hilflosigkeit“, daß ich die Erklärungen von Buch als unzutreffend abgelehnt habe⁷⁶⁾.

72) I 65 § 1.

73) I 59 § 1.

74) S. 44.

75) Die Auszüge, die Homeyer in seiner Ausgabe des Ssp. mitteilt, lauten: 1. zu der Legitimationsstelle I (I 51 § 4): „Hantgemal' is de rich-

Bei der Beurteilung der Glosse haben wir die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände, die Umweltaussagen, und die von dem Verfasser vorgenommenen Erklärungsversuche zu unterscheiden. Die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände sind durchaus glaubwürdig. Wie in seinem Richtsteige zeigt sich Johann von Buch auch in der Glosse als ein Mann von umfassendem Wissen und voller Zuverlässigkeit. Dagegen sind seine Erklärungen oft mißlungen. Das ist begreiflich, weil dem Glossator Hilfsmittel fehlten. Er war über die Umwelt Eykes weniger unterrichtet, als wir es sind⁷⁷⁾. Ihm fehlten die allgemeinen rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, über die wir verfügen⁷⁸⁾. Er hat auch auf die Erforschung des Inhalts nicht diejenige Arbeit aufwenden können, welche die moderne Wissenschaft mit vereinten Kräften dem Rechtsbuche gewidmet hat. Dieses allgemeine Urteil bewährt sich auch bei den Hantgemalstellen.

2. Der Inhalt der Glosse ergibt m. E. deutlich, daß v. Buch von dem Worte hantgemal und seiner Bedeutung keine eigene Kenntnis gehabt, sondern es überhaupt nur aus dem Rechtsbuche kennen gelernt hat. Das hantgemal wird genau gesehen in dreifacher Weise erklärt, einmal als Gerichtsstätte (1), einmal als Gericht (5) und einmal als Schöffenstuhl (2). Diese drei Erklärungen widersprechen einander und zugleich dem Sinne, den Eyke mit dem Worte verbunden hat. Er kann mit seinem hantgemal weder die Gerichtsstätte noch das Gericht gemeint haben, noch den Schöffenstuhl. Das zeigt die Forumstelle (III 26 § 2) ganz deutlich. Denn das hant-

stat dar he geboren schepe tu is.“ 2. zu der Legitimationsstelle II (III 29): „hantgemal d. i. tu deme scepenstule dar he scepenbar vri af is.“ 3. zu der Forumstelle (III 26 § 2): „hantgemal dat is dat gerichte, dar he schepen tu is, eder wesen scolde, of daer nen neger ut sinem slechte were — darumme — dat he, eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesworen hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden.“ 76) Hantgemal S. 42 ff.

77) Darauf beruht der Irrtum des Glossators, daß die Schöffenbaren des Spiegels alle ein Schöffenamt bekleiden und wegen der Befähigung Schöffenbare genannt werden. Diese Auffassung ist tatsächlich unrichtig, vgl. oben S. 151. Aber sie erklärt sich dadurch, daß die Rechtsverhältnisse in der Mark zur Zeit Johann v. Buchs andere waren, als in der Umwelt Eykes (vgl. die Glosse zu II 12 § 6 und zu III 19).

78) Vgl. die Erklärung des Königsbanns und des Richtens bei eigenen Hulden, Ssp. S. 747—61.

gemal liegt in dem Gerichte, ist also nicht mit der Gerichtsstätte oder dem Gerichte identisch und man kann ein hantgemal haben ohne Schöffenstuhl. Also ist es auch vom Schöffenstuhle verschieden. Diese offenbare Unrichtigkeit beweist, daß der Glossator von demjenigen hantgemal, das der Spiegler meint, keine Kenntnis gehabt hat.

Übrig bleibt die Frage, ob nicht durch ihn ein anderer Sprachgebrauch bezeugt wird, so daß die Aussage vorliegt: „Nach meinem Wissen werden heute die Gerichtsstätten, die Gerichte und die Schöffenstühle hantgemal genannt“. Eine solche Folgerung ist nicht notwendig. Der Glossator kann auch ohne ein solches Wissen eine Erklärungshypothese aufgestellt haben. Schon der Widerspruch der drei Angaben läßt dies vermuten. Noch bestimmter ist das Kontrollbild. Wir haben für die Zeit Johann v. Buchs noch viel reicheres Material an Urkunden und Berichten als für die Zeit Eykes. Eine Fundstelle für das Wort ist nicht vorhanden. Daraus läßt sich mit Sicherheit schließen, daß der in Erwägung gezogene Sprachgebrauch nicht bestanden hat.

3. An die unrichtige Hypothese des Sprachgebrauchs (= Gerichtsstätte, Gericht und Schöffenstuhl) schließt sich nun der Versuch einer Worterklärung an. Die Entstehung des Worts wird darauf zurückgeführt, daß die Schöffenbaren in diesem Gerichte mit der Hand den Schöffeneid leisten und dieser Vorgang durch ein Zeichen an dem Schöffenstuhle bekundet werde. Der Glossator erklärt die als bestehend gedachte Bedeutung von hantgemal durch die Wirkung des Handzeichens als Schwurmal. Da dieser Erklärungsversuch sich auf einen bloß gedachten, aber nicht bestehenden Sprachgebrauch bezieht, so kommt er als geschichtliches Zeugnis überhaupt nicht in Betracht.

Wiederum fragt es sich, ob nicht bei dieser Wortklärung zeitgenössische Beobachtungen verwertet sind. Das ist nach zwei Richtungen der Fall. Hinsichtlich der Schöffenvereidigung und hinsichtlich des Sprachgebrauchs, die Stühle der Schöffen als Schöffenstühle zu bezeichnen. Beide Angaben sind auch sonst bezeugt⁷⁹⁾ und sicher richtig.

Herbert Meyer⁸⁰⁾ sieht in den Angaben des Glossators eine „völlig richtige Auskunft über den Charakter des Handgemals als

79) Ssp. III 88 § 1, Richtsteig Landrechts a. 54 § 7 u. a. a. O.

80) S. 44.

Gerichtswahrzeichen“. Er glaubt, daß diese Angaben geeignet sind, die Richtigkeit seiner eigenen Geschichtsvorstellungen zu beweisen.

Auch der zweiten Ansicht kann ich nicht zustimmen. Im Gegenteil. Die zeitgenössischen Angaben der Glosse, die allein glaubwürdig sind, widersprechen dem Grundgedanken Meyers, seiner Säulentheorie. Die Übereinstimmung beschränkt sich auf den mißglückten Teil, auf den Lösungsgedanken der Worterklärung.

a) Ein Grundgedanke Meyers ist doch der, daß hantgemal die Gerichts- und Geschlechtssäule bezeichnet. Der Glossator kennt diese Bedeutung nicht. Aus seinen Angaben geht hervor, daß ihm von dem Bestehen einer solchen Säule und der Eidesleistung auf diese Säule gar nichts bekannt ist. Sonst hätte er nicht das Wort hantgemal auf die Handzeichen am Schöffenstuhl bezogen. Auch der Richtsteig erwähnt die Säule nicht, sondern läßt die Schöffen zu der Bank schwören⁸¹⁾. Deshalb ist Johann v. Buch ein glaubwürdiger Zeuge dafür, daß die Säulen Herbert Meyers zur Zeit des Glossators unbekannt waren.

b) Ein zweiter Grundgedanke Herbert Meyers ist die Gerichtstheorie auf Grund der Annahme, daß man seine allodialen Gerichte als Schöffenstuhl bezeichnet habe. Aber die Glosse bezeugt, daß dieses Wort den Stuhl des Schöffen bezeichnete. Die hohen Privatgerichte sind Johann v. Buch in der Glosse wie in seinem Richtsteige ebenso unbekannt wie jedem anderen Zeitgenossen, von dem eine unmittelbare oder mittelbare Äußerung über die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter vorliegt.

4. Die Übereinstimmung zwischen Herbert Meyer und der Glosse beschränkt sich auf den „Lösungsgedanken der Schwurtheorie“, auf die Meinung, daß das Wort hantgemal zu dem Zwecke gebildet worden ist, um die Vorstellung „Schwurm“ auszudrücken. In diesem Gedanken ist Johann v. Buch allerdings ein Vorläufer von Herbert Meyer. Deshalb stehen wir vor der Frage: Welchen Erkenntniswert kann die Ansicht Buchs für uns haben? Der Glossator kommt natürlich bei dieser Frage nicht als zeitgenössischer Zeuge in Betracht. Denn die Wortentstehung muß sich eine Reihe von Jahrhunderten vor seiner Zeit vollzogen haben (Heliand). Kann er als Sachverständiger gelten? Auch das ist zu verneinen. Ihm fehlten diejenigen Hilfen, über die wir verfügen, die moderne Sprachwissenschaft, die Kenntnis, daß dem fraglichen Worte ein

81) Vgl. die Anführung oben Anm. 79.

altsächsisches handmahal vorausgegangen ist und das Wissen um die außersächsischen Belegstellen. Infolge des Fehlens dieser Hilfen, mußte der Glossator, ohne daß ihm ein Vorwurf zur Last fällt, die typische Verwechslung begehen, die auch Herbert Meyer begangen hat. Er mußte das Grundwort mal als „Zeichen“ auffassen. Diesen Fehler hat er auch begangen. Die Folge war ein zweiter Fehler, die Wahl des Schwurgedankens. Durch diese Einsicht verliert sein Versuch für uns den Erkenntniswert. Die Beobachtung, daß Johann v. Buch unter entschuldigenden Umständen eine falsche Worterklärung gegeben hat, ist für uns kein Grund, diesen Fehler trotz reicherer Hilfsmittel zu wiederholen.

§ 29.

Die vorstehende Untersuchung gestattet eine abschließende Kritik an der Handgemaltheorie Herbert Meyers, soweit sie Sachsen betrifft.

1. Für die Erläuterung des Sachsenspiegels verliert die Säulentheorie schon durch die Unzulässigkeit der Worterklärung ihre Stütze. Herbert Meyer hat ja kein unmittelbares Zeugnis für die Benennung der Säule als handgemal beigebracht. Seine Erkenntnis beruht nur auf der Notwendigkeit dieser Bedeutung als Stufe auf dem Wege zur Entstehung unmittelbar gesicherter Bedeutungen. Ist die ganze Worterklärung unzulässig, so ist auch die Säulenbedeutung beweislos.

Durch die Nichtexistenz der allodialen Schöffengerichte wird ferner die Deutung Herbert Meyers positiv ausgeschlossen. Wenn es jene Gerichte edler Herrengeschlechter gar nicht gegeben hat, diejenigen Gerichte, die allein von den Schöffenbaren besucht wurden, königliche Gerichte waren, so kann ein etwaiges Gerichtswahrzeichen nicht zugleich Geschlechtswahrzeichen gewesen sein. Es kann keine Bedeutung für die Legitimation des Schöffenbaren gehabt haben und deshalb in den Legitimationsstellen nicht gemeint sein.

Aus diesen Gründen kann das Wort handgemal des Sachsenspiegels nicht die Säulenbedeutung gehabt haben. Wir müssen einen anderen Sinn annehmen. Die Erwägungen, durch die ich die Bedeutung Heimat erschlossen habe, sind nicht erschüttert worden und bleiben maßgebend.

2. Durch die erzielten Ergebnisse wird auch der ständischen Theorie Herbert Meyers die Grundlage entzogen.

a) Die Annahme eines ständischen Vorzugs des Ältesten setzt das Bestehen eines erbrechtlichen Vorzugs voraus. Ernst Mayer hat die Annahme, daß ein solcher Vorzug in der Tat bestanden habe, für alle deutschen Stämme vertreten, aber für Sachsen bestimmtere Zeugnisse vermißt. In diese Lücke ist Herbert Meyer mit der Annahme der nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Schöffengerichte und Handmalgüter getreten. Aber diese Ergänzung hat sich als unmöglich erwiesen. Es bleibt bei dem Fehlen eines Erbvorzugs.

b) Die Annahme eines Standesvorrechts der Erstgeborenen scheidet nicht nur an dem Fehlen des Erbvorzugs, sondern auch an den durchaus widersprechenden Nachrichten über die sächsischen Standesverhältnisse. Das Problem liegt ähnlich wie bei der Gerichtsverfassung. Auch die sächsischen Standesverhältnisse des Mittelalters sind im Schrifttume eingehend untersucht worden. Es ist nicht gerecht und auch nicht vorsichtig, wenn Herbert Meyer ohne genauere Prüfung dieses Schrifttums eine umstürzende Lehre aufstellt. Da ihre Grundlage beseitigt ist, so glaube ich auf eine Kritik seiner Lehre für die ganze Zeit verzichten zu dürfen. Weil ich aber in den beiden ersten Teilen dieser Untersuchung die altsächsische Standesgliederung erörtert habe, so will ich noch den Widerspruch der neuen Lehre mit den Nachrichten dieser Zeit etwas näher hervorheben.

Zweiter Abschnitt.

Die sächsischen Stände der Karolingerzeit.

§ 50.

1. Herbert Meyer kommt zu dem Ergebnis, daß nur der Geschlechtsälteste „der Edle“ ist, „der durch seinen Beruf als Geschlechtshauptling in den Besitz des Ahnenhofes (ethel) samt dem Ahnengrab aus der Reihe der anderen Geschlechtsmitglieder weit herausgehoben wird“. Es sei kein Zufall, daß im konservativen England „noch heute das jeweilige Familienoberhaupt der Lord oder der Earl ist. Er, der Geschlechtsälteste, der Senior, ist der Edle, alle anderen Mitglieder seines Geschlechts sind nicht adlig“. „Nur diese Auffassung, daß der Edle das Oberhaupt eines ge-